

TE Bvwg Erkenntnis 2015/9/2 L510 2005762-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.2015

Entscheidungsdatum

02.09.2015

Norm

ASVG §113

ASVG §34

ASVG §35 Abs1

ASVG §410

ASVG §44

ASVG §49 Abs1

ASVG §5 Abs2

ASVG §53a

ASVG §54 Abs1

ASVG §58

ASVG §68

BMSVG §46

BMSVG §6

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ASVG § 113 heute
 2. ASVG § 113 gültig ab 29.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2024
 3. ASVG § 113 gültig von 01.01.2019 bis 28.03.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 4. ASVG § 113 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 5. ASVG § 113 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 6. ASVG § 113 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
 7. ASVG § 113 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 283/1988
-
1. ASVG § 34 heute
 2. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
 3. ASVG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 22.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
 4. ASVG § 34 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
 5. ASVG § 34 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
 6. ASVG § 34 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 171/2004

7. ASVG § 34 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
8. ASVG § 34 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
9. ASVG § 34 gültig von 01.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
10. ASVG § 34 gültig von 01.01.1997 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

1. ASVG § 35 heute
2. ASVG § 35 gültig ab 10.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
3. ASVG § 35 gültig von 01.01.2016 bis 09.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
4. ASVG § 35 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
5. ASVG § 35 gültig von 01.01.2011 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
6. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
7. ASVG § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
8. ASVG § 35 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
9. ASVG § 35 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973

1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008

33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996

1. ASVG § 49 heute
2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024

5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. ASVG § 5 heute
2. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 5 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
4. ASVG § 5 gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
5. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
6. ASVG § 5 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
7. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
8. ASVG § 5 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
9. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
10. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
11. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
12. ASVG § 5 gültig von 01.01.2020 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
13. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019

14. ASVG § 5 gültig von 01.07.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
15. ASVG § 5 gültig von 19.03.2019 bis 30.06.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
16. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
17. ASVG § 5 gültig von 01.01.2019 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
18. ASVG § 5 gültig von 02.08.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
19. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 01.08.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
20. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
21. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
22. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
23. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
24. ASVG § 5 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
25. ASVG § 5 gültig von 01.09.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
26. ASVG § 5 gültig von 01.06.2016 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
27. ASVG § 5 gültig von 01.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2016
28. ASVG § 5 gültig von 01.01.2016 bis 29.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
29. ASVG § 5 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
30. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
31. ASVG § 5 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
32. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
33. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2012
34. ASVG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
35. ASVG § 5 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
36. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
37. ASVG § 5 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
38. ASVG § 5 gültig von 01.08.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
39. ASVG § 5 gültig von 01.01.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
40. ASVG § 5 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
41. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
42. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
43. ASVG § 5 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
44. ASVG § 5 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
45. ASVG § 5 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
46. ASVG § 5 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
47. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
48. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
49. ASVG § 5 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
50. ASVG § 5 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
51. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
52. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
53. ASVG § 5 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
54. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
55. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
56. ASVG § 5 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
57. ASVG § 5 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
58. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
59. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
60. ASVG § 5 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
61. ASVG § 5 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
62. ASVG § 5 gültig von 01.07.2000 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
63. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 30.06.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
64. ASVG § 5 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

65. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
66. ASVG § 5 gültig von 01.08.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
67. ASVG § 5 gültig von 01.01.1999 bis 31.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1999
68. ASVG § 5 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
69. ASVG § 5 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/1997
70. ASVG § 5 gültig von 23.04.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
71. ASVG § 5 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. ASVG § 53a heute
2. ASVG § 53a gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2022
3. ASVG § 53a gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
4. ASVG § 53a gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
5. ASVG § 53a gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 53a gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
7. ASVG § 53a gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
8. ASVG § 53a gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
9. ASVG § 53a gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
10. ASVG § 53a gültig von 01.07.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2014
11. ASVG § 53a gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2005
12. ASVG § 53a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
13. ASVG § 53a gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
14. ASVG § 53a gültig von 01.06.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2003
15. ASVG § 53a gültig von 01.04.2003 bis 31.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2002
16. ASVG § 53a gültig von 01.01.2002 bis 31.03.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
17. ASVG § 53a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
18. ASVG § 53a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

1. ASVG § 54 heute
2. ASVG § 54 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
3. ASVG § 54 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
4. ASVG § 54 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
5. ASVG § 54 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
6. ASVG § 54 gültig von 01.06.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2003
7. ASVG § 54 gültig von 01.01.2002 bis 31.05.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
8. ASVG § 54 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
9. ASVG § 54 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 676/1991

1. ASVG § 58 heute
2. ASVG § 58 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
3. ASVG § 58 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
4. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2019
5. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
6. ASVG § 58 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
7. ASVG § 58 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
8. ASVG § 58 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2010
9. ASVG § 58 gültig von 01.08.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
10. ASVG § 58 gültig von 01.01.2005 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
11. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
12. ASVG § 58 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
13. ASVG § 58 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 58 gültig von 01.10.1999 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
15. ASVG § 58 gültig von 01.08.1998 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

17. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 58 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
19. ASVG § 58 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

1. ASVG § 68 heute
2. ASVG § 68 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. ASVG § 68 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. ASVG § 68 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 676/1991

1. BMSVG § 46 heute
2. BMSVG § 46 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
3. BMSVG § 46 gültig von 12.08.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2006
4. BMSVG § 46 gültig von 10.06.2005 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2005
5. BMSVG § 46 gültig von 10.06.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2005
6. BMSVG § 46 gültig von 16.02.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
7. BMSVG § 46 gültig von 16.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2004
8. BMSVG § 46 gültig von 27.08.2003 bis 15.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2003
9. BMSVG § 46 gültig von 01.07.2002 bis 26.08.2003

1. BMSVG § 6 heute
2. BMSVG § 6 gültig ab 01.04.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
3. BMSVG § 6 gültig von 01.07.2021 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2021
4. BMSVG § 6 gültig von 01.10.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2020
5. BMSVG § 6 gültig von 01.01.2019 bis 30.09.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. BMSVG § 6 gültig von 01.01.2019 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
7. BMSVG § 6 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
8. BMSVG § 6 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
9. BMSVG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
10. BMSVG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
11. BMSVG § 6 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
12. BMSVG § 6 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2010
13. BMSVG § 6 gültig von 01.02.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2009
14. BMSVG § 6 gültig von 01.01.2008 bis 31.01.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
15. BMSVG § 6 gültig von 01.07.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2005
16. BMSVG § 6 gültig von 09.10.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/2002
17. BMSVG § 6 gültig von 01.07.2002 bis 08.10.2002

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

Spruch

L510 2005762-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. INDERLIETH als Einzelrichter über die Beschwerde der XXXX , gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 15.05.2013, Zahl: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. INDERLIETH als Einzelrichter über die Beschwerde der römisch 40 , gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse vom 15.05.2013, Zahl:

XXXX , BKNR: XXXX , zu Recht erkannt: römisch 40 , BKNR: römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG i.d.g.F. als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG i.d.g.F. als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang

1. Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (im Folgenden auch kurz bezeichnet als "GKK") hat mit im Spruch angeführten Bescheid vom 15.05.2013 ausgesprochen, dass die beschwerdeführende Partei (folgend kurz "bP"), XXXX , als Dienstgeberin verpflichtet ist, für die angeführten Dienstnehmer und Zeiträume allgemeine Beiträge in Höhe von € 2.045,59 sowie Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge in der Höhe von € 38,10 zu entrichten. Außerdem wurde der bP ein Beitragszuschlag in Höhe von € 477,11 vorgeschrieben. 1. Die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (im Folgenden auch kurz bezeichnet als "GKK") hat mit im Spruch angeführten Bescheid vom 15.05.2013 ausgesprochen, dass die beschwerdeführende Partei (folgend kurz "bP"), römisch 40 , als Dienstgeberin verpflichtet ist, für die angeführten Dienstnehmer und Zeiträume allgemeine Beiträge in Höhe von € 2.045,59 sowie Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge in der Höhe von € 38,10 zu entrichten. Außerdem wurde der bP ein Beitragszuschlag in Höhe von € 477,11 vorgeschrieben.

Der sich ergebende Nachzahlungsbetrag in Höhe von € 2.560,80 sei bereits am 1. Februar 2013 fällig. Der Prüfbericht sowie die Beitragsabrechnung vom 11. Jänner 2013 bilden Bestandteile dieses Bescheides.

Verwiesen wurde auf die Rechtsnormen der §§ 5 Abs. 2, 34 Abs. 2, 35 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 3, 49 Abs. 1, 54 Abs. 1, 53a Abs. 1, 58 Abs. 1 und 2, 68 Abs. 1, 113 Abs. 1 Z. 3 iVm Abs. 3 ASVG, §§ 6 Abs. 1 und 5, 46 Abs. 1 BMSVG und § 1 Abs. 1 und 3 Dienstgeberabgabengesetz. Verwiesen wurde auf die Rechtsnormen der Paragraphen 5, Absatz 2, 34 Absatz 2, 35, Absatz eins, 44, Absatz eins und 3, 49 Absatz eins, 54, Absatz eins, 53 a, Absatz eins, 58, Absatz eins und 2, 68 Absatz eins, 113, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Absatz 3, ASVG, Paragraphen 6, Absatz eins und 5, 46 Absatz eins, BMSVG und Paragraph eins, Absatz eins und 3 Dienstgeberabgabengesetz.

Zum Sachverhalt führte die GKK aus, dass am 11.01.2013 eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben bei der bP abgeschlossen worden sei. Die Dienstgeberin beschäftige Fußpflegerinnen für die arbeitsrechtlich der Kollektivvertrag Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur anzuwenden sei. In dieser Branche seien Trinkgelder von Kunden üblich, diese Trinkgelder seien als Entgelt Dritter zu qualifizieren und würden daher der Beitragspflicht unterliegen. Da die Dienstgeberin keinerlei Angaben betreffend Höhe der Trinkgelder habe vorweisen können, sei die Nachverrechnung der Beiträge mittels Trinkgeldpauschale erfolgt. Die steuerliche Vertretung habe die bescheidmäßige Feststellung beantragt.

Beweiswürdigend wurde dargelegt, dass sich der Sachverhalt unstrittig aus den vorgelegten Unterlagen der Dienstgeberin ergeben würde. Seitens der Dienstgeberin bzw. deren steuerlicher Vertretung seien keine Einwände gegen die Nachverrechnung vorgebracht worden.

Rechtlich legte die GKK die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen dar und führte aus, dass sie gemäß 44 Abs. 3 ASVG die Feststellung von Trinkgeldpauschalen für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur verlaubar habe. Rechtlich legte die GKK die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen dar und führte aus, dass sie gemäß Paragraph 44, Absatz 3, ASVG die Feststellung von Trinkgeldpauschalen für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur verlaubar habe.

Nachstehend ein Auszug der Verlaubarung:

Höhe der Trinkgeldpauschalen

§ 2 Abs. 1: Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, sind pauschal pro Kalendermonat € 58,86 als Trinkgeld anzunehmen. Der Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen. Paragraph 2, Absatz eins : Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, sind pauschal pro Kalendermonat € 58,86 als Trinkgeld anzunehmen. Der Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

§ 2 Abs. 2: Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, ist der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende Teil des Betrages in Abs. 1 anzunehmen. Der Betrag ist auf volle Cent zu runden. Paragraph 2, Absatz 2 : Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, ist der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende Teil des Betrages in Absatz eins, anzunehmen. Der Betrag ist auf volle Cent zu runden.

Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn es

1. für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens €

349,01 (2008), € 357,74 (2009), € 366,33 (2010) € 374,02 (2011) gebührt oder

2. für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und im Kalendermonat kein höheres Entgelt als €

349,01 (2008), € 357,74 (2009), € 366,33 (2010) € 374,02 (2011) gebührt. Keine geringfügige Beschäftigung liegt hingegen vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den in Z 2 genannten Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil - infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit) oder - die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle der im ersten Satz genannten Beträge treten ab Beginn jedes Beitragsjahres (§ 242 Abs. 10) die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachten Beträge. 349,01 (2008), € 357,74 (2009), € 366,33 (2010) € 374,02 (2011) gebührt. Keine geringfügige Beschäftigung liegt hingegen vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den in Ziffer 2, genannten Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil - infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit) oder - die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle der im ersten Satz genannten Beträge treten ab Beginn jedes Beitragsjahres (Paragraph 242, Absatz 10,) die unter Bedachtnahme auf Paragraph 108, Absatz 9, mit der jeweiligen Aufwertungszahl (Paragraph 108 a, Absatz eins,) vervielfachten Beträge.

Frau XXXX habe gegenüber dem Finanzamt XXXX am 31. Oktober 2011 angegeben, dass keine Trinkgeldpauschale abgerechnet worden sei. Der Prüfer habe aufgrund der Lohnunterlagen festgestellt, dass nach wie vor keine Beiträge für Trinkgeldpauschale abgerechnet worden seien. Zudem seien keinerlei Aufzeichnungen über Trinkgelder vorgelegt worden. Daher sei im Zuge der Prüfung die Trinkgeldpauschale laut der aktuellen Verlaubarung sowie des anzuwendenden Kollektivvertrages nachverrechnet worden. Somit ergebe sich für die vollversicherten Fußpflegerinnen ein Nachverrechnungsbetrag in Höhe von € 723,60. Frau römisch 40 habe gegenüber dem Finanzamt römisch 40 am 31. Oktober 2011 angegeben, dass keine Trinkgeldpauschale abgerechnet worden sei. Der Prüfer habe aufgrund der Lohnunterlagen festgestellt, dass nach wie vor keine Beiträge für Trinkgeldpauschale abgerechnet worden seien. Zudem seien keinerlei Aufzeichnungen über Trinkgelder vorgelegt worden. Daher sei im Zuge der

Prüfung die Trinkgeldpauschale laut der aktuellen Verlautbarung sowie des anzuwendenden Kollektivvertrages nachverrechnet worden. Somit ergebe sich für die vollversicherten Fußpflegerinnen ein Nachverrechnungsbetrag in Höhe von € 723,60.

Für die Fußpflegerinnen, die geringfügig beschäftigt sind, erhöhe sich durch die Nachverrechnung der Trinkgeldpauschale der Unfallversicherungsbeitrag um € 10,06.

Der Prüfer habe festgestellt, dass für die Dienstgeberin mehrere geringfügig Beschäftigte tätig seien. Daher sei die Summe der monatlichen allgemeinen Beiträge (ohne Sonderzahlungen) inklusive der nachverrechneten Trinkgeldpauschale der geringfügig Beschäftigten ermittelt und geprüft worden, ob diese Summe das jeweils Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteige. Da für den Zeitraum Oktober 2008 bis Juli 2009 sowie Mai 2010 und Juni 2010 dieser Grenzwert überschritten worden sei, habe der Prüfer die Richtigstellung vorgenommen.

Als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Dienstgeberpauschale sei die Summe aller beitragspflichtigen Entgelte (allgemeine Beitragsgrundlage und Sonderzahlungen) der geringfügigen Beschäftigten anzusetzen. Daher seien die bereits durch die Dienstgeberin abgerechneten Beiträge zur Unfallversicherung (Beitragsgruppe N14) der geringfügig Beschäftigten für diese Monate in Höhe von € 111,99 rückverrechnet worden und die Dienstgeberabgabe (Beitragsgruppe N72) inklusive der nachverrechneten Trinkgeldpauschale in Höhe von € 1.423,92 nachverrechnet worden. Aufgrund dieser Rück- und Nachverrechnungen ergebe sich für die geringfügig Beschäftigten ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von €

1.321,99.

Für die Dienstnehmerinnen weiche dem betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz unterliegen würden, seien durch die oben angeführten Nachverrechnungen auch die Beitragsgrundlagen für die Betriebliche Vorsorge zu korrigieren gewesen.

Weiter habe der Prüfer bei der Gegenüberstellung der abgerechneten Beiträge laut Beitragsnachweisungen und den gemeldeten Beitragsgrundlagennachweisen in Verbindung mit den vorgelegten Lohnkonten festgestellt, dass im Jahr 2011 die Dienstgeberin insgesamt € 0,11 an Beiträgen zur Betrieblichen Vorsorge in zu geringem Ausmaß abgerechnet habe.

Demzufolge ergebe sich ein gesamt Nachverrechnungsbeitrag für die betriebliche Vorsorge in Höhe von € 38,10.

Frau XXXX , sei Dienstgeberin, weil der Betrieb auf ihre Rechnung geführt werdeFrau römisch 40 , sei Dienstgeberin, weil der Betrieb auf ihre Rechnung geführt werde.

Als Dienstgeberin schulde Frau XXXX , ihre und die auf ihre Dienstnehmer entfallenden Beiträge. Frau XXXX , müsse sie zur Gänze entrichten.Als Dienstgeberin schulde Frau römisch 40 , ihre und die auf ihre Dienstnehmer entfallenden Beiträge. Frau römisch 40 , müsse sie zur Gänze entrichten.

Die Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben sei am 14. September 2012 begonnen worden. Frau XXXX habe Dienstnehmerinnen mit zu geringem Entgelt gemeldet, obwohl sie dies bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen, daher sei die Verjährung auf den Prüfungszeitraum von 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2011 zu erstrecken.Die Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben sei am 14. September 2012 begonnen worden. Frau römisch 40 habe Dienstnehmerinnen mit zu geringem Entgelt gemeldet, obwohl sie dies bei gehöriger Sorgfalt als unrichtig hätte erkennen müssen, daher sei die Verjährung auf den Prüfungszeitraum von 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2011 zu erstrecken.

Frau XXXX , habe Entgelte in zu geringem Ausmaß gemeldet und daher die Meldepflicht verletzt. Die Voraussetzung für die Verhängung des Beitragszuschlages sei somit gegeben. Die GKK habe den Beitragszuschlag nur im Mindestausmaß in der Höhe der Verzugszinsen vorgeschrieben.Frau römisch 40 , habe Entgelte in zu geringem Ausmaß gemeldet und daher die Meldepflicht verletzt. Die Voraussetzung für die Verhängung des Beitragszuschlages sei somit gegeben. Die GKK habe den Beitragszuschlag nur im Mindestausmaß in der Höhe der Verzugszinsen vorgeschrieben.

2. Der vorliegende Verwaltungsverfahrensakts der GKK beinhaltet u. a. den Bescheid über den Prüfauftrag samt Beiblatt v. 14.09.2012, die Niederschrift über die Schlussbesprechung v. 09.11.2012, die Beitragsabrechnung aus GPLA v. 11.01.2013, den Prüfbericht v. 11.01.2013, die maßgeblichen Lohnkontoblätter der Dienstnehmerinnen, den Antrag auf

Bescheiderstellung v. 04.02.2013, Schreiben an die bP über die Korrektur des Prüfergebnisses v. 15.05.2013.

3. Mit Schriftsatz vom 12.06.2013 wurde innerhalb offener Frist Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid erhoben.

Es wurde dargelegt, dass im Bescheid angeführt sei, dass in der Branche von Frau XXXX üblicherweise Trinkgelder gewährt würden. Weiter wird angeführt, dass Frau XXXX keinerlei Angaben über deren Höhe gemacht habe, sowie dass von Seiten der Dienstgeberin oder der steuerlichen Vertretung keinerlei Einwände vorgebracht worden wären. Es wurde dargelegt, dass im Bescheid angeführt sei, dass in der Branche von Frau römisch 40 üblicherweise Trinkgelder gewährt würden. Weiter wird angeführt, dass Frau römisch 40 keinerlei Angaben über deren Höhe gemacht habe, sowie dass von Seiten der Dienstgeberin oder der steuerlichen Vertretung keinerlei Einwände vorgebracht worden wären.

Dass üblicherweise Trinkgelder gewährt würden bedeute nicht, dass in jedem Fall Trinkgelder gewährt würden. Frau XXXX habe im Zuge der Prüfungshandlung die Höhe der Trinkgelder mit Euro 0,00 angegeben, da die Dienstnehmerinnen in Heimen/Pflegeanstalten und ähnlichen Institutionen tätig seien, in welchen die Bewohner über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen würden. Somit könnten diese im Zuge einer Behandlung auch keine Trinkgelder gewähren. Dass üblicherweise Trinkgelder gewährt würden bedeute nicht, dass in jedem Fall Trinkgelder gewährt würden. Frau römisch 40 habe im Zuge der Prüfungshandlung die Höhe der Trinkgelder mit Euro 0,00 angegeben, da die Dienstnehmerinnen in Heimen/Pflegeanstalten und ähnlichen Institutionen tätig seien, in welchen die Bewohner über keine eigenen finanziellen Mittel verfügen würden. Somit könnten diese im Zuge einer Behandlung auch keine Trinkgelder gewähren.

Die Gelder würden von den Heimen verwaltet und auch diese dürften von den verwalteten Geldern keine Trinkgelder geben, da es sich um fremde Gelder handle.

Somit hätten die Dienstnehmerinnen von Frau XXXX keinerlei Möglichkeit, Trinkgelder zu erhalten, weshalb auch davon abgesehen worden sei, ebensolche im Zuge der Lohnabrechnungen zum Ansatz zu bringen. Somit hätten die Dienstnehmerinnen von Frau römisch 40 keinerlei Möglichkeit, Trinkgelder zu erhalten, weshalb auch davon abgesehen worden sei, ebensolche im Zuge der Lohnabrechnungen zum Ansatz zu bringen.

Dies habe sowohl Frau XXXX, als auch die steuerliche Vertretung im Zuge des Abschlusses der Prüfungshandlung wiederholt eingewendet und angeführt. Dies habe sowohl Frau römisch 40, als auch die steuerliche Vertretung im Zuge des Abschlusses der Prüfungshandlung wiederholt eingewendet und angeführt.

Beigelegt wurden entsprechende Bestätigungen der Heime und Pflegeanstalten, aus welchen ersichtlich sei, dass keine Trinkgelder gewährt würden.

4. Mit Schreiben der GKK vom 18.09.2013 wurde eine Beschwerdevorlage an den Landeshauptmann von Oberösterreich eingebracht.

Die GKK führte aus, die bP lege sieben von ihr formulierte Bestätigungen von Alten- und Pflegeheimen bei, wonach die Fußpflegen vom Pflegepersonal in Vertretung für die Bewohner bezahlt würden, die Bewohner der Anstalten über keine Gelder frei verfügen könnten und keine Trinkgelder gegeben würden.

Beweiswürdigend wurde durch die GKK dargelegt, dass die bP versuche, mittels den von den Heimen unterfertigten Bestätigungen darzulegen, dass ihre Dienstnehmerinnen keinerlei Möglichkeit hätten, Trinkgelder zu erhalten.

Da diese Bestätigungen durch die bP formuliert worden sei und zudem leicht missverstanden werden könnten, habe sich die Kasse veranlasst gesehen, bei den Heimen Erkundigungen einzuholen. Zwei Heimleiter antworteten dabei, dass es keineswegs so sei, dass alle Bewohner dement oder besachwaltert seien. Es treffe zwar zu, dass für besachwalterte Personen die Möglichkeit bestehe, deren Gelder vom Heim verwalten zu lassen. In diesen Fällen würden die Fußpflegen direkt vom Heim bezahlt und natürlich ohne Trinkgeld. Dies treffe jedoch nicht auf alle Bewohner zu. Im XXXX beispielsweise, befänden sich nach Auskunft der Heimleiterin allerdings sogar der Großteil der Bewohner in einer konstitutiven guten geistigen Verfassung, dass sie sich die Fußpflege selbst würden bezahlen können. Ob dabei Trinkgelder bezahlt würden, entziehe sich dabei ihrer Kenntnis. Da diese Bestätigungen durch die bP formuliert worden sei und zudem leicht missverstanden werden könnten, habe sich die Kasse veranlasst gesehen, bei den Heimen Erkundigungen einzuholen. Zwei Heimleiter antworteten dabei, dass es keineswegs so sei, dass alle Bewohner dement oder besachwaltert seien. Es treffe zwar zu, dass für besachwalterte Personen die Möglichkeit

bestehe, deren Gelder vom Heim verwalten zu lassen. In diesen Fällen würden die Fußpflegen direkt von Heim bezahlt und natürlich ohne Trinkgeld. Dies treffe jedoch nicht auf alle Bewohner zu. Im römisch 40 beispielsweise, befänden sich nach Auskunft der Heimleiterin allerdings sogar der Großteil der Bewohner in einer konstitutiven guten geistigen Verfassung, dass sie sich die Fußpflege selbst würden bezahlen können. Ob dabei Trinkgelder bezahlt würden, entziehe sich dabei ihrer Kenntnis.

Weiter sei auf die wöchentlichen Aufzeichnungen der Dienstnehmerin Frau XXXX hinzuweisen. Daraus gehe hervor, dass sie nicht nur in Heimen tätig gewesen sei, sondern auch in Studios in XXXX und gelegentlich sogar Hausbesuche durchgeführt habe. Weiter sei auf die wöchentlichen Aufzeichnungen der Dienstnehmerin Frau römisch 40 hinzuweisen. Daraus gehe hervor, dass sie nicht nur in Heimen tätig gewesen sei, sondern auch in Studios in römisch 40 und gelegentlich sogar Hausbesuche durchgeführt habe.

Zudem verfüge die Einspruchswerberin in Steyr über einen eigenen Salon. Dort müssten die Gelegenheiten für die Gabe von Trinkgeldern durch die Kunden als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden.

Für die Kasse stehe daher fest, dass es für die Dienstnehmerinnen von Frau XXXX keineswegs ausgeschlossen gewesen sei, Trinkgelder zu erwerben und die Einwände der Einspruchswerberin bloße Schutzbehauptungen darstellen würden. Für die Kasse stehe daher fest, dass es für die Dienstnehmerinnen von Frau römisch 40 keineswegs ausgeschlossen gewesen sei, Trinkgelder zu erwerben und die Einwände der Einspruchswerberin bloße Schutzbehauptungen darstellen würden.

Rechtlich wurde begründet, dass die GKK eine Trinkgeldpauschale für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure erstmals in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" Nr. 29/1996 verlautbart und per 1. Jänner 2002 abgeändert habe. Bei den von Gebietskrankenkassen festgesetzten Trinkgeldpauschalen handle es sich um Rechtsverordnungen (vgl. VfGH vom 27.6.1980, V 53/79 zur damaligen, noch unbestimmteren gesetzlichen Rechtslage; weiters Erl RV 535 BlgNR XV. GP, 18 zur 35. ASVG-Novelle), d.h. sie würden Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen enthalten, im gegebenen Fall der Dienstgeber mit bei der GKK versicherten Dienstnehmern. Rechtlich wurde begründet, dass die GKK eine Trinkgeldpauschale für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure erstmals in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" Nr. 29 aus 1996, verlautbart und per 1. Jänner 2002 abgeändert habe. Bei den von Gebietskrankenkassen festgesetzten Trinkgeldpauschalen handle es sich um Rechtsverordnungen vergleiche VfGH vom 27.6.1980, römisch fünf 53/79 zur damaligen, noch unbestimmteren gesetzlichen Rechtslage; weiters Erl Regierungsvorlage 535 BlgNR römisch fünfzehn. GP, 18 zur 35. ASVG-Novelle), d.h. sie würden Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen enthalten, im gegebenen Fall der Dienstgeber mit bei der GKK versicherten Dienstnehmern.

Der § 1 der in Kraft stehenden Trinkgeldpauschalenverordnung (im Folgenden: TGP-VO) für Fußpfleger der OÖ. GKK lege den Geltungsbereich fest. Demnach gelte diese Verordnung für Dienstnehmer in jenen Betrieben, die der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung der Kosmetiker; Fußpfleger und Masseure angehören würden. Der Betrieb von Frau XXXX gehöre dieser Innung an, womit ihre Dienstnehmer auch zweifelsfrei in den Anwendungsbereich fallen würden. Der Paragraph eins, der in Kraft stehenden Trinkgeldpauschalenverordnung (im Folgenden: TGP-VO) für Fußpfleger der OÖ. GKK lege den Geltungsbereich fest. Demnach gelte diese Verordnung für Dienstnehmer in jenen Betrieben, die der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung der Kosmetiker; Fußpfleger und Masseure angehören würden. Der Betrieb von Frau römisch 40 gehöre dieser Innung an, womit ihre Dienstnehmer auch zweifelsfrei in den Anwendungsbereich fallen würden.

§ 4 TGP-VO normiere Ausnahmen von der Pauschalierung dergestalt, dass Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber nicht von der Pauschalierung erfasst seien. Bei den im bekämpften Bescheiden nachverrechneten Beiträgen handle es sich stets um Beiträge von seitens der bP beschäftigten Arbeiterinnen. Eine Ausnahme nach § 4 komme daher nicht zum Tragen. Paragraph 4, TGP-VO normiere Ausnahmen von der Pauschalierung dergestalt, dass Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber nicht von der Pauschalierung erfasst seien. Bei den im bekämpften Bescheiden nachverrechneten Beiträgen handle es sich stets um Beiträge von seitens der bP beschäftigten Arbeiterinnen. Eine Ausnahme nach Paragraph 4, komme daher nicht zum Tragen.

Nachdem die TGP-VO keine weiteren Ausnahmen enthalte, sei bei den Dienstnehmerinnen der Einspruchswerberin die Trinkgeldpauschale nach der in § 2 TGP-VO geregelten Höhe anzusetzen gewesen. Nachdem die TGP-VO keine weiteren Ausnahmen enthalte, sei bei den Dienstnehmerinnen der Einspruchswerberin die Trinkgeldpauschale nach

der in Paragraph 2, TGP-VO geregelten Höhe anzusetzen gewesen.

Selbst wenn man dem von der bP ins Treffen geführten Umstand folgen würde, dass die Fußpflegerinnen keinerlei Möglichkeit hätten Trinkgeld zu lukrieren, vermöge dies an der Beitragspflicht nichts zu ändern. Schließlich handle es sich - der gesetzlichen Grundlage in § 44 Abs. 3 ASVG zufolge - um eine Pauschalsumme an Trinkgeld, die bestimmte Gruppen von Versicherten üblicherweise erhalten würden. Auch bei der Höhe der zu veranschlagenden Trinkgelder werde auf Erfahrungswerte zurückgegriffen. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit, die Berücksichtigung der Trinkgelder bei der Beitragsberechnung zu vereinfachen. Das Wesen einer Pauschalsumme habe natürlich als Konsequenz, dass beträchtliche Abweichungen in der Höhe des tatsächlichen konsumierten Trinkgeldes nach oben und unten auftreten könnten. Selbst wenn man dem von der bP ins Treffen geführten Umstand folgen würde, dass die Fußpflegerinnen keinerlei Möglichkeit hätten Trinkgeld zu lukrieren, vermöge dies an der Beitragspflicht nichts zu ändern. Schließlich handle es sich - der gesetzlichen Grundlage in Paragraph 44, Absatz 3, ASVG zufolge - um eine Pauschalsumme an Trinkgeld, die bestimmte Gruppen von Versicherten üblicherweise erhalten würden. Auch bei der Höhe der zu veranschlagenden Trinkgelder werde auf Erfahrungswerte zurückgegriffen. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit, die Berücksichtigung der Trinkgelder bei der Beitragsberechnung zu vereinfachen. Das Wesen einer Pauschalsumme habe natürlich als Konsequenz, dass beträchtliche Abweichungen in der Höhe des tatsächlichen konsumierten Trinkgeldes nach oben und unten auftreten könnten.

Im Erkenntnis des VfGH vom 27.6.1980, V 53/79 hatte das Höchstgericht eine Trinkgeldpauschalenverordnung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für das Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe zu prüfen. Deren TGP-VO sah im Endergebnis eine Mindestsumme an zu veranschlagenden Trinkgeldern vor. Wurden tatsächlich aber höhere Trinkgelder seitens der betroffenen Dienstnehmer eingenommen, so waren diese anzusetzen. Die Stmk. GKK argumentierte damals, mit dieser Regelung Dienstnehmern, die außergewöhnlich hohe Trinkgeldeinnahmen aufzuweisen hätten, die Möglichkeit zu eröffnen, diese höheren Einnahmen in die Beitragsgrundlage einzubeziehen. Dies vor allem in Hinblick auf den späteren Pensionsanspruch. Der VfGH sprach jedoch aus, dass § 44 Abs. 3 ASVG (in der damaligen, noch unbestimmteren Fassung) keine Ermächtigung zur Festlegung von Mindestbeträgen vorsehe, sondern nur zu einer Pauschalierung. Im Erkenntnis des VfGH vom 27.6.1980, römisch fünf 53/79 hatte das Höchstgericht eine Trinkgeldpauschalenverordnung der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse für das Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe zu prüfen. Deren TGP-VO sah im Endergebnis eine Mindestsumme an zu veranschlagenden Trinkgeldern vor. Wurden tatsächlich aber höhere Trinkgelder seitens der betroffenen Dienstnehmer eingenommen, so waren diese anzusetzen. Die Stmk. GKK argumentierte damals, mit dieser Regelung Dienstnehmern, die außergewöhnlich hohe Trinkgeldeinnahmen aufzuweisen hätten, die Möglichkeit zu eröffnen, diese höheren Einnahmen in die Beitragsgrundlage einzubeziehen. Dies vor allem in Hinblick auf den späteren Pensionsanspruch. Der VfGH sprach jedoch aus, dass Paragraph 44, Absatz 3, ASVG (in der damaligen, noch unbestimmteren Fassung) keine Ermächtigung zur Festlegung von Mindestbeträgen vorsehe, sondern nur zu einer Pauschalierung.

Mittlerweile habe die Rechtsprechung des VfGH Eingang in die Textierung des aktuellen § 44 Abs. 3 ASVG gefunden und besitze daher nach wie vor Gültigkeit. Die Kernaussage dieses Erkenntnisses sei u. a., dass weitaus höhere Trinkgeldeinnahmen in Einzelfällen einer niedrigeren, für das Gros der betroffenen Versicherten nahekommenden Pauschalierung nicht entgegenstehen würde. Im Umkehrschluss müsse dies daher auch für den umgekehrten Fall gelten, wenn ausnahmsweise einzelne Dienstnehmer vom Kreis der von der TGP-VO erfassten Versicherten weniger bis gar kein Trinkgeld bekommen würden. Mittlerweile habe die Rechtsprechung des VfGH Eingang in die Textierung des aktuellen Paragraph 44, Absatz 3, ASVG gefunden und besitze daher nach wie vor Gültigkeit. Die Kernaussage dieses Erkenntnisses sei u. a., dass weitaus höhere Trinkgeldeinnahmen in Einzelfällen einer niedrigeren, für das Gros der betroffenen Versicherten nahekommenden Pauschalierung nicht entgegenstehen würde. Im Umkehrschluss müsse dies daher auch für den umgekehrten Fall gelten, wenn ausnahmsweise einzelne Dienstnehmer vom Kreis der von der TGP-VO erfassten Versicherten weniger bis gar kein Trinkgeld bekommen würden.

Im Übrigen werde auf die rechtlichen Grundlagen im Beitragsbescheid verwiesen.

Die GKK legte dem Verwaltungsverfahrensakt mehrere Aktenvermerke über die Erhebungsergebnisse des gegenständlichen Verfahrens betreffend nach erfolgter Kontaktaufnahme mit den Verantwortlichen diverser Pflege- und Betreuungszentren bzw. Seniorenhäusern bei.

5. Am 24.03.2014 lange der Verwaltungsverfahrensakt beim Bundesverwaltungsgericht ein.

6. Da die bP im Verfahren im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durch die Kanzlei Aigner, Unternehmensberatung & Buchhaltungsbüro, vertreten war und im Akt ein nicht genau zuzuordnendes Schriftstück über einen Auftrag und eine Vollmacht die o. a. Kanzlei betreffend enthalten ist, erfolgte seitens des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) mit Schreiben vom 29.07.2015 eine Aufforderung an die bP, für den Fall einer Vertretung im Verfahren vor dem BVwG eine entsprechende Vertretungsvollmacht vorzulegen. Gleichzeitig wurde der bP die Möglichkeit gegeben, zum Schreiben der GKK vom 18.09.2013 schriftlich Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 16.08.2015 gab die bP eine Stellungnahme ab.

Die bP legte dar, dass sie keine Steuerberatungskanzlei mehr habe, weil sie in Pension sei. Eine Vertretung wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Die bP wies im Wesentlichen nochmals darauf hin, dass sie keine Trinkgelder bekommen habe. Dies habe auch das Steuerberatungsbüro gewusst, da dies sonst bei der Bilanz berücksichtigt worden wäre. Sie verwies nochmals auf ihr vorwiegendes Klientel und das es manchmal Waffel oder Schokolade gegeben hätte. Sie führe seit 30.09.2013 kein Geschäft mehr und sei seit 01.08.2015 in Pension.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Bei der am 11.01.2013 abgeschlossenen gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben wurde festgestellt, dass die bP in Bezug auf die bei ihr beschäftigten Fußpflegerinnen, für die arbeitsrechtlich der Kollektivvertrag Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur anzuwenden ist, keine Angaben betreffend die Höhe von Trinkgeldern vorweisen konnte. Den Dienstnehmerinnen war es möglich Trinkgelder zu erhalten und unterliegen diese der Beitragspflicht. Die Nachverrechnung der Beiträge erfolgte mittels Trinkgeldpauschale.

Konkret wurden allgemeine Beiträge in Höhe von € 2.045,59, Beiträge zur Betrieblichen Vorsorge in Höhe von € 38,10 und ein Beitragszuschlag in Höhe von € 477,11, insgesamt somit ein Gesamtbeitrag in Höhe von € 2.560,80, nachverrechnet.

2. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch den Inhalt des vorliegenden Verwaltungsverfahrensaktes der GKK und der ergänzenden Beweisaufnahme durch das BVwG. Der maßgebliche Sachverhalt ergibt sich daraus zweifelsfrei.

Strittig war im gegenständlichen Fall, ob es für die Dienstnehmerinnen der bP ausgeschlossen war, Trinkgelder zu erhalten.

Diesbezüglich wurden durch die bP im Verfahren effektiv 7 Bestätigungen (1 Bestätigung doppelt) beigebracht, wonach die Dienstnehmerinnen keine Trinkgelder hätten erhalten können.

Diese Bestätigungen wurden durch die bP in Form von einheitlichen Formularen selbst erstellt. Die entsprechenden Einrichtungen hatten in einem leeren Textfeld den Namen der Einrichtung einzusetzen. Danach waren noch Datum und Unterschrift bzw. Stempel anzubringen.

Die Formulare gestalten sich mit der Überschrift "Bestätigung".

Der Text lautet: "Hiermit wird bestätigt, dass die Fußpflegen hier

im Heim vom Pflegepersonal in Vertretung für die

Bewohner bezahlt werden.

Die Bewohner unseres Heimes/unserer Anstalt verfügen über keine Gelder welche sie frei verwenden könnten (da sie zB: unter Sachwalterschaft stehen, an Demenz leiden, usw.)

Es werden keine Trinkgelder kassiert oder gegeben, sondern lediglich die verrechnete Summe zur Zahlung gebracht."

Diese Bestätigungen wurden unterschrieben von Vertretern des XXXX Diese Bestätigungen wurden unterschrieben von Vertretern des römisch 40 .

Die GKK führte folgende Erhebungen durch:

1. Mangels Reaktion auf eine am 9. Juli 2013 versendete E-Mail gab Fr. XXXX , am 28.08.2013 telefonisch an, dass sicher

kein Bewohner Trinkgeld bekommt. Es sind zwar nicht alle Bewohner besachwaltert, aber ein Großteil ist soweit geistig verloren, dass sie für den Wert des Geldes keinerlei Gespür mehr haben. Diesen Bewohnern wird seitens der Heimverwaltung das Geld korrekt abgezahlt für die Fußpflegeleistung mitgereicht, ein Trinkgeld wird dabei nicht mitgegeben. Bei den restlichen, geistig rüstigeren Bewohnern könne sie es sich hingegen nicht vorstellen, dass sie ein Trinkgeld hergeben, sind sie doch ihrer Meinung nach äußerst sparsam und finanzbewusst.1. Mangels Reaktion auf eine am 9. Juli 2013 versendete E-Mail gab Fr. römisch 40, am 28.08.2013 telefonisch an, dass sicher kein Bewohner Trinkgeld bekommt. Es sind zwar nicht alle Bewohner besachwaltert, aber ein Großteil ist soweit geistig verloren, dass sie für den Wert des Geldes keinerlei Gespür mehr haben. Diesen Bewohnern wird seitens der Heimverwaltung das Geld korrekt abgezahlt für die Fußpflegeleistung mitgereicht, ein Trinkgeld wird dabei nicht mitgegeben. Bei den restlichen, geistig rüstigeren Bewohnern könne sie es sich hingegen nicht vorstellen, dass sie ein Trinkgeld hergeben, sind sie doch ihrer Meinung nach äußerst sparsam und finanzbewusst.

2. Telefonat mit XXXX) vom 28. August 2013. Telefonat mit römisch 40) vom 28. August 2013:

Herr XXXX gab an, dass es für viele Bewohner ein Depot gibt, welches das Heim für sie verwaltet. Das Heimpersonal achtet schon aus Schutzinstinkten bei den verschiedenen Dienstleistern im Haus darauf, dass die Bezahlung durch die Heimbewohner korrekt erfolgt, dies gelte für ca. 95 % der Bewohner. Auch bei den restlichen in besserer Verfassung befindlichen Bewohnern findet er es äußerst unwahrscheinlich, dass großartig Trinkgelder gegeben werden. Schließlich verbleibt den Heimbewohnern doch nur ein kleiner Teil an Taschengeld. Herr römisch 40 gab an, dass es für viele Bewohner ein Depot gibt, welches das Heim für sie verwaltet. Das Heimpersonal achtet schon aus Schutzinstinkten bei den verschiedenen Dienstleistern im Haus darauf, dass die Bezahlung durch die Heimbewohner korrekt erfolgt, dies gelte für ca. 95 % der Bewohner. Auch bei den restlichen in besserer Verfassung befindlichen Bewohnern findet er es äußerst unwahrscheinlich, dass großartig Trinkgelder gegeben werden. Schließlich verbleibt den Heimbewohnern doch nur ein kleiner Teil an Taschengeld.

3. Frau XXXX teilte mit Mail vom 07.12.2013 der GKK mit, dass nach Auskunft ihres Sekretariats die "Bestätigung" von Fr. XXXX vorgelegt wurde, mit der Auskunft, nur mit dieser Bestätigung bei ihnen im Heim arbeiten zu können und auch mit anderen Heimen wäre diese Bestätigung vereinbart worden.3. Frau römisch 40 teilte mit Mail vom 07.12.2013 der GKK mit, dass nach Auskunft ihres Sekretariats die "Bestätigung" von Fr. römisch 40 vorgelegt wurde, mit der Auskunft, nur mit dieser Bestätigung bei ihnen im Heim arbeiten zu können und auch mit anderen Heimen wäre diese Bestätigung vereinbart worden.

Tatsächlich ist es so, dass es die Möglichkeit bei ihnen im Heim gibt, für Bewohner/innen, die an Demenz erkrankt sind, oder es deren, oder der Angehörigen Wunsch ist, Bargeld für sie vom Sekretariat zu verwalten. Für diese Personen werden u. a. für Fußpflege anfallende Beträge aus dieser Kassa vom Sekretariat bezahlt. Das Pflegepersonal ist dabei nicht eingebunden. Ein großer Anteil der Bewohner/innen ist jedoch zeitlich, örtlich usw. orientiert und vereinbart und bezahlt sich die Fußpflege selbst. Ob dabei Trinkgelder bezahlt werden, entzieht sich ihrer Kenntnis.

4. Herr XXXX, Heimleitung des XXXX, gab mit E-Mail vom 07.05.2013 an, dass aus seiner Sicht die vorgelegte Bestätigung ausdrücken solle, dass die Fußpflege-Rechnungen der externen Dienstleistungen den einzelnen Bewohner verrechnet werden (Depotgeld welches regelmäßig vom Bewohnerbankkonto eingezogen oder von Angehörigen direkt eingezahlt wird).4. Herr römisch 40, Heimleitung des römisch 40, gab mit E-Mail vom 07.05.2013 an, dass aus seiner Sicht die vorgelegte Bestätigung ausdrücken solle, dass die Fußpflege-Rechnungen der externen Dienstleistungen den einzelnen Bewohner verrechnet werden (Depotgeld welches regelmäßig vom Bewohnerbankkonto eingezogen oder von Angehörigen direkt eingezahlt wird).

Das die Verrechnung über das Depotgeldkonto der Bewohner den Zweck hat dass die Bewohner im Heim kein Bargeld in den Zimmern benötigen.

Der Großteil der Bewohner nicht mit Bargeld ausreichend umgehen kann und das auch die orientierten Bewohner die Abrechnung über das Bewohnerkonto nutzen (ohne Trinkgeld).

Keine Trinkgelder von den Bewohnerkonten verrechnet oder ausgezahlt werden.

Die Formulierung der Bestätigung war leider missverständlich.

5. Herr XXXX, Heimleitung XXXX, gab mit E-Mail vom 15.01.2014 an, dass die Bestätigung, welche von Fr. XXXX vorgelegt und durch eine Kollegin unterzeichnet wurde, tatsächlich einen eingeschränkten bzw. unvollständigen

Eindruck über die verfügbaren Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner und Zahlungsmodalitäten für Fußpflege erweckt. Tatsache ist, dass sie für den Großteil der Bewohnerinnen die Bezahlung der Fußpflege mit Fr. XXXX koordinieren und durch bei ihnen hinterlegtes "Taschengeld" begleichen.5. Herr römisch 40, Heimleitung römisch 40, gab mit E-Mail vom 15.01.2014 an, dass die Bestätigung, welche von Fr. römisch 40 vorgelegt und durch eine Kollegin unterzeichnet wurde, tatsächlich einen eingeschränkten bzw. unvollständigen Eindruck über die verfügbaren Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner und Zahlungsmodalitäten für Fußpflege erweckt. Tatsache ist, dass sie für den Großteil der Bewohnerinnen die Bezahlung der Fußpflege mit Fr. römisch 40 koordinieren und durch bei ihnen hinterlegtes "Taschengeld" begleichen.

In diesen Fällen können sie Trinkgelder ausschließen, weil nur die auf den Belegen verrechnete Summe ausgegeben wird. Bei direkter Bezahlung der Dienstleistung ist ihnen eine Auskunft nicht möglich.

6. Über das FA Kirchdorf wurde durch die GKK erhoben, dass aus den wöchentlichen Aufzeichnungen der Dienstnehmerin XXXX hervorgeht, dass sie nicht nur in Heimen, sondern auch in Studios in XXXX tätig war und gelegentlich sogar Hausbesuche durchgeführt hat. Zudem verfügt die bP in XXXX über einen eigenen Salon.6. Über das FA Kirchdorf wurde durch die GKK erhoben, dass aus den wöchentlichen Aufzeichnungen der Dienstnehmerin römisch 40 hervorgeht, dass sie nicht nur in Heimen, sondern auch in Studios in römisch 40 tätig war und gelegentlich sogar Hausbesuche durchgeführt hat. Zudem verfügt die bP in römisch 40 über einen eigenen Salon.

Als Beweisergebnis stehen somit die durch die bP selbst angefertigten Formulare, welche durch die jeweiligen Einrichtungen insoweit bestätigt wurden, als diese nur ihren Name, das Datum sowie Stempel bzw. Unterschrift einzusetzen hatten, den durch die GKK durchgeführten Erhebungen gegenüber. Draus ergibt sich, dass zwei Heimleiter antworteten, dass es keineswegs so sei, dass alle Bewohner dement oder besachwaltet seien. Es treffe zwar zu, dass für besachwalterte Personen die Möglichkeit bestehe, deren Gelder vom Heim verwalten zu lassen. In diesen Fällen würden die Fußpflegen direkt von Heim bezahlt und natürlich ohne Trinkgeld. Dies treffe jedoch nicht auf alle Bewohner zu. Insgesamt kam bei vier Einrichtungen hervor, dass der Erhalt von Trinkgeld nicht ausgeschlossen werden kann. Im XXXX XXXX beispielsweise, befänden sich nach Auskunft der Heimleiterin sogar der Großteil der Bewohner in einer konstitutiven guten geistigen Verfassung, so dass sie sich die Fußpflege selbst bezahlen könnten. Ob dabei tatsächlich Trinkgelder bezahlt wurden, konnte nicht angegeben werden. Als Beweisergebnis stehen somit die durch die bP selbst angefertigten Formulare, welche durch die jeweiligen Einrichtungen insoweit bestätigt wurden, als diese nur ihren Name, das Datum sowie Stempel bzw. Unterschrift einzusetzen hatten, den durch die GKK durchgeführten Erhebungen gegenüber. Draus ergibt sich, dass zwei Heimleiter antworteten, dass es keineswegs so sei, dass alle Bewohner dement oder besachwaltet seien. Es treffe zwar zu, dass für besachwalterte Personen die Möglichkeit bestehe, deren Gelder vom Heim verwalten zu lassen. In diesen Fällen würden die Fußpflegen direkt von Heim bezahlt und natürlich ohne Trinkgeld. Dies treffe jedoch nicht auf alle Bewohner zu. Insgesamt kam bei vier Einrichtungen hervor, dass der Erhalt von Trinkgeld nicht ausgeschlossen werden kann. Im römisch 40 römisch 40 beispielsweise, befänden sich nach Auskunft der Heimleiterin sogar der Großteil der Bewohner in einer konstitutiven guten geistigen Verfassung, so dass sie sich die Fußpflege selbst bezahlen könnten. Ob dabei tatsächlich Trinkgelder bezahlt wurden, konnte nicht angegeben werden.

Bei einer Gegenüberstellung der vorliegenden Beweisergebnisse ist festzustellen, dass den durch die GKK getätigten Erhebungen höhere Beweiskraft zukommt.

Dies einerseits durch die Tatsache, dass die Ermittlungen der GKK individuell erfolgten und dementsprechend auch die durch die Zeugen dargelegten Beweisergebnisse ganz spezifisch in Bezug auf die jeweilige Einrichtung erfolgten. Demgegenüber waren die vorgefertigten Bestätigungen der bP mehr oder weniger lediglich zu unterzeichnen, ohne dass dabei auf Spezifika der jeweiligen Einrichtungen Bedacht genommen wurde bzw. überhaupt ergänzender Raum für Zusatzinformationen vorgesehen gewesen wäre, welche zudem auch nicht erfolgten. Weiter bezog sich die GKK auch noch auf die wöchentlichen Aufzeichnungen der Dienstnehmerin XXXX, aus welchen hervorging, dass sie nicht nur in Heimen, sondern auch in Studios in XXXX tätig war und gelegentlich sogar Hausbesuche durchführte. Zudem legte die GKK dar, dass die bP in XXXX über einen eigenen Salon verfügt, wo die Gelegenheit für die Gabe von Trinkgeldern durch die Kunden als sehr wahrscheinlich zu bezeichnen sind, weshalb es für die bP keineswegs ausgeschlossen war, Trinkgelder zu erwerben. Dies einerseits durch die Tatsache, dass die Ermittlungen der GKK individuell erfolgten und dementsprechend auch die durch die Zeugen dargelegten Beweisergebnisse ganz spezifisch in Bezug auf die jeweilige Einrichtung erfolgten. Demgegenüber waren die vorgefertigten Bestätigungen der bP mehr

oder weniger lediglich zu unterzeichnen, ohne dass dabei auf Spezifika der jeweiligen Einrichtungen Bedacht genommen wurde bzw. überhaupt ergänzender Raum für Zusatzinformationen vorgesehen gewesen wäre, welche zudem auch nicht erfolgten. Weiter bezog sich die GKK auch noch auf die wöchentlichen Aufzeichnungen der Dienstnehmerin römisch 40, aus welchen hervorging, dass sie nicht nur in Heimen, sondern auch in Studios in römisch 40 tätig war und gelegentlich sogar Hausbesuche durchführte. Zudem legte die GKK dar, dass die bP in römisch 40 über einen eigenen Salon verfügt, wo die Gelegenheit für die Gabe von Trinkgeldern durch die Kunden als sehr wahrscheinlich zu bezeichnen sind, weshalb es für die bP keineswegs ausgeschlossen war, Trinkgelder zu erwerben.

Andererseits wurden die Erhebungsergebnisse der GKK im Verfahren dadurch bekräftigt, dass auch die bP im Verfahren diesen Feststellungen in ihrer Stellungnahme im Rahmen des gewährten Parteiengehörs nicht substantiiert entgegen trat.

Gegenständlich steht somit fest, dass der Empfang von Trinkgeldern durch die Dienstnehmerinnen der bP keineswegs ausgeschlossen war.

Hinsichtlich der Höhe der angesetzten Trinkgeldpauschale wird auf die Ausführungen in der rechtlichen Beurteilung verwiesen.

Die Höhe des Nachzahlungsbetrages wurde nicht in Beschwer gezogen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gem. § 414 Abs. 2 ASVG iVm § 410 Abs. 1 ASVG Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt gem. Paragraph 414, Absatz 2, ASVG in Verbindung mit Paragraph 410, Absatz eins, ASVG Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A) Rechtsgrundlagen

5 Abs. 2 ASVG: Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn es 5 Absatz 2, ASVG: Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn es

1. für eine kürzere Zeit als einen Kalendermonat vereinbart ist und für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens €

349,01 (2008), € 357,74 (2009), € 366,33 (2010) € 374,02 (2011) gebührt oder

2. für mindestens einen Kalendermonat oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und im Kalendermonat kein höheres Entgelt als €

349,01 (2008), € 357,74 (2009), € 366,33 (2010) € 374,02 (2011) gebührt. Keine geringfügige Beschäftigung liegt hingegen vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den in Z 2 genannten Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil - infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit) oder - die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle der im ersten Satz genannten Beträge treten ab Beginn jedes Beitragsjahres (§ 242 Abs. 10) die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 9 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachten Beträge. 349,01 (2008), € 357,74 (2009), € 366,33 (2010) € 374,02 (2011) gebührt. Keine geringfügige Beschäftigung liegt hingegen vor, wenn das im Kalendermonat gebührende Entgelt den in Ziffer 2, genannten Betrag nur deshalb nicht übersteigt, weil - infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit) oder - die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Kalendermonates begonnen oder geendet hat oder unterbrochen wurde. An die Stelle der im ersten Satz genannten Beträge treten ab Beginn jedes Beitragsjahres (Paragraph 242, Absatz 10,) die unter Bedachtnahme auf § 108 Absatz 9, mit der jeweiligen Aufwertungszahl (Paragraph 108 a, Absatz eins,) vervielfachten Beträge.

§ 34 Abs. 2 ASVG: Erfolgt die Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren (§ 58 Abs. 4), so hat der Dienstgeber nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung (§ 41 Abs. 1 und 4) die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührende und darüber hinaus gezahlte Entgelt zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung endet mit dem 15. des Folgemonats. Der beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder beim Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 EStG 1988) einzubringende Lohnzettel (§ 84 EStG 1988) hat auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen und die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres zu enthalten. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist der Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird das Dienstverhältnis beendet, so hat die Übermittlung des Lohnzettels bis dem Ende des Folgemonats zu erfolgen. Paragraph 34, Absatz 2, ASVG: Erfolgt die Abrechnung der Beiträge nach dem Lohnsummenverfahren (Paragraph 58, Absatz 4.), so hat der Dienstgeber nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes mittels elektronischer Datenfernübertragung (Paragraph 41, Absatz eins und 4) die Gesamtsumme der in diesem Zeitraum gebührende und darüber hinaus gezahlte Entgelt zu melden (Beitragsnachweisung). Die Frist für die Vorlage der Beitragsnachweisung endet mit dem 15. des Folgemonats. Der beim zuständigen Krankenversicherungsträger oder beim Finanzamt der Betriebsstätte (Paragraph 81, EStG 1988) einzubringende Lohnzettel (Paragraph 84, EStG 1988) hat auch die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen und die Adresse der Arbeitsstätte am 31. Dezember bzw. am letzten Beschäftigungstag innerhalb eines Jahres zu enthalten. Die Übermittlung der Lohnzettel hat elektronisch bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Ist der Dienstgeber bzw. der auszahlenden Stelle die elektronische Übermittlung der Lohnzettel mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar, so hat die Übermittlung der Lohnzettel auf dem amtlichen Vordruck bis Ende Jänner des folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Wird das Dienstverhältnis beendet, so hat die Übermittlung des Lohnzettels bis dem Ende des Folgemonats zu erfolgen.

§ 35 Abs. 1 ASVG: Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen. Paragraph 35, Absatz eins, ASVG: Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 3, pflichtversicherten, nicht als

Dienstnehmer beschäftigten Personen.

44 Abs. 1 ASVG: Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern nichts anderes bestimmt wird, das im Beitrags-zeitraum gebührende auf Cent gerundete Entgelt mit Ausnahme anfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 ASVG.44 Absatz eins, ASVG: Grundlage für die Bemessung der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) ist für Pflichtversicherte, sofern nichts anderes bestimmt wird, das im Beitrags-zeitraum gebührende auf Cent gerundete Entgelt mit Ausnahme anfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, ASVG.

§ 44 Abs. 3 ASVG: Der Versicherungsträger kann nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber festsetzen, daß bei bestimmten Gruppen von Versicherten, die üblicherweise Trinkgelder erhalten, diese Trinkgelder der Bemessung der Beiträge pauschaliert zugrunde zu legen sind. Die Festsetzung hat unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Höhe der Trinkgelder, wie sie erfahrungsgemäß den Versicherten in dem betreffenden Erwerbszweig zufließen, zu erfolgen. Bei der Festsetzung ist auf Umstände, die erfahrungsgemäß auf die Höhe der Trinkgelder Einfluß haben (zB regionale Unterschiede, Standort und Größe der Betriebe, Art der Tätigkeit) Bedacht zu nehmen. Derartige Festsetzungen sind im Internet zu verlautbaren und haben sodann verbindliche Wirkung.Paragraph 44, Absatz 3, ASVG: Der Versicherungsträger kann nach Anhörung der in Betracht kommenden Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber festsetzen, daß bei bestimmten Gruppen von Versicherten, die üblicherweise Trinkgelder erhalten, diese Trinkgelder der Bemessung der Beiträge pauschaliert zugrunde zu legen sind. Die Festsetzung hat unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Höhe der Trinkgelder, wie sie erfahrungsgemäß den Versicherten in dem betreffenden Erwerbszweig zufließen, zu erfolgen. Bei der Festsetzung ist auf Umstände, die erfahrungsgemäß auf die Höhe der Trinkgelder Einfluß haben (zB regionale Unterschiede, Standort und Größe der Betriebe, Art der Tätigkeit) Bedacht zu nehmen. Derartige Festsetzungen sind im Internet zu verlautbaren und haben sodann verbindliche Wirkung.

§ 49 Abs. 1 ASVG: Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.Paragraph 49, Absatz eins, ASVG: Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

53 a Abs. 1 ASVG: Der Dienstgeber hat für alle bei ihm nach § 5 Abs. 2 beschäftigten Personen einen Beitrag zur Unfallversicherung in der Höhe von 1,4% der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten.53 a Absatz eins, ASVG: Der Dienstgeber hat für alle bei ihm nach Paragraph 5, Absatz 2, beschäftigten Personen einen Beitrag zur Unfallversicherung in der Höhe von 1,4% der allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten.

58 Abs. 1 ASVG: Die allgemeinen Beiträge sind am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt, sofern die Beiträge nicht gemäß Abs. 4 vom Träger der Krankenversicherung dem Beitragsschuldner vorgeschrieben werden. Die gemäß Abs. 4 vorgeschriebenen Beiträge sind mit Ablauf des zweiten Werktages nach der Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post bzw. mit dem Zeitpunkt der Zustellung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung fällig.58 Absatz eins, ASVG: Die allgemeinen Beiträge sind am letzten Tag des Kalendermonates fällig, in den das Ende des Beitragszeitraumes fällt, sofern die Beiträge nicht gemäß Absatz 4, vom Träger der Krankenversicherung dem Beitragsschuldner vorgeschrieben werden. Die gemäß Absatz 4, vorgeschriebenen Beiträge sind mit Ablauf des zweiten Werktages nach der Aufgabe der Beitragsvorschreibung zur Post bzw. mit dem Zeitpunkt der Zustellung durch Organe des Trägers der Krankenversicherung fällig.

§ 58 Abs. 2 ASVG: Die auf den Versicherten und den Dienstgeber; bei Heimarbeitern auf den Auftraggeber entfallenden Beiträge schuldet der Dienstgeber (Auftraggeber). Er hat diese Beiträge auf seine Gefahr und Kosten zur Gänze einzuzahlen. Die den Heimarbeitern gleichgestellten Personen (§4 Abs. 1 Z 7) schulden die Beiträge selbst und haben die Beiträge auf ihre Gefahr und Kosten ebenfalls zur Gänze selbst einzuzahlen. Gleiches gilt für Dienstnehmer hinsichtlich eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 2 für den auf sie entfallenden Beitragsteil.Paragraph 58, Absatz 2, ASVG: Die auf den Versicherten und den Dienstgeber; bei Heimarbeitern auf den Auftraggeber entfallenden Beiträge schuldet der Dienstgeber (Auftraggeber). Er hat diese Beiträge auf seine Gefahr und Kosten zur Gänze einzuzahlen. Die den Heimarbeitern gleichgestellten Personen (§4 Absatz eins, Ziffer 7,) schulden die Beiträge selbst

und haben die Beiträge auf ihre Gefahr und Kosten ebenfalls zur Gänze selbst einzuzahlen. Gleiches gilt für Dienstnehmer hinsichtlich eines Beschäftigungsverhältnisses gemäß Paragraph 5, Absatz 2, für den auf sie entfallenden Beitragsteil.

§ 68 Abs. 1 ASVG: Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt bei Beitragsschuldern und Beitragsmithaftenden binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Hat der Dienstgeber Angaben über Versicherte bzw. über deren Entgelt nicht innerhalb der in Betracht kommenden Meldefristen gemacht, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tage der Meldung zu laufen. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Dienstgeber oder eine sonstige meldepflichtige Person (§ 36) keine oder unrichtige Angaben bzw. Änderungsmeldungen über die bei ihm beschäftigten Personen bzw. über deren jeweiliges Entgelt (auch Sonderzahlungen im Sinne des § 49 Abs. 2) gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als notwendig oder unrichtig hätte erkennen müssen. Paragraph 68, Absatz eins, ASVG: Das Recht auf Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen verjährt bei Beitragsschuldern und Beitragsmithaftenden binnen drei Jahren vom Tag der Fälligkeit der Beiträge. Hat der Dienstgeber Angaben über Versicherte bzw. über deren Entgelt nicht innerhalb der in Betracht kommenden Meldefristen gemacht, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tage der Meldung zu laufen. Diese Verjährungsfrist der Feststellung verlängert sich jedoch auf fünf Jahre, wenn der Dienstgeber oder eine sonstige meldepflichtige Person (Paragraph 36,) keine oder unrichtige Angaben bzw. Änderungsmeldungen über die bei ihm beschäftigten Personen bzw. über deren jeweiliges Entgelt (auch Sonderzahlungen im Sinne des Paragraph 49, Absatz 2,) gemacht hat, die er bei gehöriger Sorgfalt als notwendig oder unrichtig hätte erkennen müssen.

§ 113 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 3 ASVG: In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 (= verspätete oder Nichtmeldung des Entgelts) darf der Beitragszuschlag das Doppelte jener Beiträge nicht überschreiten, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zur Feststellung des Fehlens der vollständigen Anmeldung oder bis zum Einlangen der verspäteten vollständigen Anmeldung beim Versicherungsträger bzw. bis zur Feststellung des Entgeltes oder bis zum Einlangen der verspäteten Meldung des Entgeltes beim Versicherungsträger entfallen; im Fall des Abs. 1 Z 4 darf der Beitragszuschlag nicht höher sein als das Doppelte des Unterschiedsbetrages zwischen den sich aus dem zu niedrig gemeldeten Entgelt ergebenden und den zu entrichtenden Beiträgen. Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages hat der Versicherungsträger die wirtschaftlichen Verhältnisse der die Beiträge schuldenden Person und die Art des Meldeverstoßes zu berücksichtigen; der Beitragszuschlag darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen nicht unterschreiten, die ohne seine Vorschreibung auf Grund des § 59 Abs. 1 für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wären. Paragraph 113, Absatz eins, Ziffer 3, in Verbindung mit Absatz 3, ASVG: In den Fällen des Absatz eins, Ziffer 2 und 3 (= verspätete oder Nichtmeldung des Entgelts) darf der Beitragszuschlag das Doppelte jener Beiträge nicht überschreiten, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zur Feststellung des Fehlens der vollständigen Anmeldung oder bis zum Einlangen der verspäteten vollständigen Anmeldung beim Versicherungsträger bzw. bis zur Feststellung des Entgeltes oder bis zum Einlangen der verspäteten Meldung des Entgeltes beim Versicherungsträger entfallen; im Fall des Absatz eins, Ziffer 4, darf der Beitragszuschlag nicht höher sein als das Doppelte des Unterschiedsbetrages zwischen den sich aus dem zu niedrig gemeldeten Entgelt ergebenden und den zu entrichtenden Beiträgen. Bei der Festsetzung des Beitragszuschlages hat der Versicherungsträger die wirtschaftlichen Verhältnisse der die Beiträge schuldenden Person und die Art des Meldeverstoßes zu berücksichtigen; der Beitragszuschlag darf jedoch die Höhe der Verzugszinsen nicht unterschreiten, die ohne seine Vorschreibung auf Grund des Paragraph 59, Absatz eins, für die nachzuzahlenden Beiträge zu entrichten gewesen wären.

§ 6 Abs. 1 BMSVG: Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für die Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 bis 6 des ASVG, zur Weiterleitung an die MV-Kasse zu überweisen, sofern das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber erneut ein Arbeitsverhältnis geschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses ein. Paragraph 6, Absatz eins, BMSVG: Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer ab dem Beginn des Arbeitsverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für die Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des Paragraph 58, Absatz eins bis 6 des ASVG, zur Weiterleitung an die MV-Kasse zu überweisen, sofern das

Arbeitsverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit demselben Arbeitgeber erneut ein Arbeitsverhältnis geschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses ein.

§ 6 Abs. 5 BMSVG: Welche Leistungen als Entgelt im Sinne der Abs. 1 bis 4 anzusehen sind, bestimmt sich nach § 49 ASVG unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG und der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG. Paragraph 6, Absatz 5, BMSVG: Welche Leistungen als Entgelt im Sinne der Absatz eins bis 4 anzusehen sind, bestimmt sich nach Paragraph 49, ASVG unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach Paragraph 5, Absatz 2, ASVG und der Höchstbeitragsgrundlage nach Paragraph 108, Absatz 3, ASVG.

§ 46 Abs. 1 BMSVG: Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft und ist auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2002 liegt. Paragraph 46, Absatz eins, BMSVG: Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft und ist auf Arbeitsverhältnisse anzuwenden, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31. Dezember 2002 liegt.

§ 1 Abs. 1 DAG: Die Dienstgeber haben für alle bei ihnen nach § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, beschäftigten Personen eine pauschalierte Abgabe in der Höhe von 16,4% der Beitragsgrundlage nach Abs. 3 zu entrichten (Dienstgeberabgabe), sofern die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (Entgelt ohne Sonderzahlungen) dieser Personen das Eineinhalbfache des Betrages nach § 5 Abs. 2 ASVG übersteigt. Paragraph eins, Absatz eins, DAG: Die Dienstgeber haben für alle bei ihnen nach Paragraph 5, Absatz 2, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, beschäftigten Personen eine pauschalierte Abgabe in der Höhe von 16,4% der Beitragsgrundlage nach Absatz 3, zu entrichten (Dienstgeberabgabe), sofern die Summe der monatlichen allgemeinen Beitragsgrundlagen (Entgelt ohne Sonderzahlungen) dieser Personen das Eineinhalbfache des Betrages nach Paragraph 5, Absatz 2, ASVG übersteigt.

§ 1 Abs. 3 DAG: Grundlage für die Bemessung der Dienstgeberabgabe ist die Summe der Entgelte (einschließlich der Sonderzahlungen) nach § 49 ASVG, die der Dienstgeber jeweils in einem Kalendermonat an die im Abs. 1 genannten Personen zu zahlen hat. Paragraph eins, Absatz 3, DAG: Grundlage für die Bemessung der Dienstgeberabgabe ist die Summe der Entgelte (einschließlich der Sonderzahlungen) nach Paragraph 49, ASVG, die der Dienstgeber jeweils in einem Kalendermonat an die im Absatz eins, genannten Personen zu zahlen hat.

Die Festsetzung der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse von Trinkgeldpauschalen für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur, amtliche Verlautbarung in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit"

Nr. 29/1996, wird wie folgt geändert: Nr. 29 aus 1996,, wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verlautbarung gilt für Dienstnehmer und Lehrlinge, die Paragraph eins, Diese Verlautbarung gilt für Dienstnehmer und Lehrlinge, die

a) bei der OÖ Gebietskrankenkasse versichert und

b) in Betrieben beschäftigt sind, die der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung der

Kosmetiker, Fußpfleger und Masseur, angehören.

Höhe der Trinkgeldpauschalen

§ 2. (1) Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, sind pauschal pro Kalendermonat € 58,86 als Trinkgeld anzunehmen. Der Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen. Paragraph 2, (1) Für Dienstnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis für mindestens eine Woche vereinbart ist, sind pauschal pro Kalendermonat € 58,86 als Trinkgeld anzunehmen. Der Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

(2) Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, ist der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende Teil des Betrages in Abs. 1 anzunehmen. Der Betrag ist auf volle Cent zu runden. (2) Für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer, wenn deren monatliche Arbeitszeit unter der betriebsüblichen Monatsarbeitszeit liegt, ist der der tatsächlichen monatlichen Arbeitszeit entsprechende Teil des Betrages in Absatz eins, anzunehmen. Der Betrag ist auf volle Cent zu runden.

(3) Für Dienstnehmer, die

a) tageweise vollbeschäftigt oder

b) als ständige Wochenendaushilfen vollbeschäftigt sind,

sind € 2,91 für jeden Arbeitstag anzunehmen.

(4) Für Dienstnehmer, die

a) tageweise teilzeitbeschäftigt oder

b) als ständige Wochenendaushilfen teilzeitbeschäftigt sind,

ist der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende Teil des unter Abs. 3 genannten Betrages ist der der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit entsprechende Teil des unter Absatz 3, genannten Betrages

anzunehmen. Der Betrag ist auf volle Cent zu runden.

(5) Für Lehrlinge sind € 19,62 pro Kalendermonat anzunehmen.

Abwesenheitszeiten

§ 3. Die nach § 2 Abs. 1, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer oder Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (z B Krankheit, Urlaub ua.). Paragraph 3, Die nach Paragraph 2, Absatz eins, 2 und 5 in Betracht kommenden Beträge sind auch für die Zeiten anzuwenden, in denen der Dienstnehmer oder Lehrling im Betrieb nicht anwesend war (z B Krankheit, Urlaub ua.).

Ausnahmen von der Pauschalierung

§ 4. Ausgenommen von der Pauschalierung sind Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber. Paragraph 4, Ausgenommen von der Pauschalierung sind Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber.

Wirksamkeitsbeginn

§ 5. (1) Diese Festsetzung gilt ab 1. Jänner 2002 Paragraph 5, (1) Diese Festsetzung gilt ab 1. Jänner 2002.

(2) Die in Geltung gestandene Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure (Amtliche Verlautbarung Nr. 29/1996 in der Fachzeitschrift Soziale Sicherheit Nr. 2/1996) tritt mit Inkrafttreten dieser Festsetzung außer Kraft. (2) Die in Geltung gestandene Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure (Amtliche Verlautbarung Nr. 29 aus 1996, in der Fachzeitschrift Soziale Sicherheit Nr. 2 aus 1996,) tritt mit Inkrafttreten dieser Festsetzung außer Kraft.

(3) Die ursprüngliche Festsetzung in Schillingbeträgen wurde vom Vorstand der OÖ Gebietskrankenkasse am 4. Dezember 1995 beschlossen.

2. Gegenständlich ergibt sich somit folgendes:

Wie in der Beweiswürdigung erörtert wurde, steht gegenständlich fest, dass für die Dienstnehmerinnen der bP grundsätzlich die Möglichkeit bestand, Trinkgelder zu erhalten, weshalb den diesbezüglich entgegen stehenden Beschwerdeangaben nicht gefolgt wird.

Die bP gab im Zuge der Prüfung die Höhe der Trinkgelder mit € 0,-- an.

Die GKK war somit berechtigt, die Höhe der zu berücksichtigenden Trinkgelder für Zeiten, in denen grundsätzlich die Möglichkeit bestand Trinkgelder zu erhalten, mit Durchschnittssätzen festzusetzen.

Die GKK hat eine Trinkgeldpauschale für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure erstmals in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" Nr. 29/1996 verlautbart und per 1. Jänner 2002 abgeändert. Bei den von Gebietskrankenkassen festgesetzten Trinkgeldpauschalen handelt es sich um Rechtsverordnungen (vgl. VfGH vom 27.6.1980, V 53/79 zur damaligen, noch unbestimmteren gesetzlichen Rechtslage; weiters Erl RV 535 BlgNR XV. GP, 18 zur 35. ASVG-Novelle), d.h. sie beinhalten Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen, im gegebenen Fall der Dienstgeber mit bei der OÖ.GKK versicherten Dienstnehmern. Die GKK hat eine Trinkgeldpauschale für Kosmetiker, Fußpfleger und Masseure erstmals in der Fachzeitschrift "Soziale Sicherheit" Nr. 29 aus 1996, verlautbart und per 1. Jänner 2002 abgeändert. Bei den von Gebietskrankenkassen festgesetzten Trinkgeldpauschalen handelt es sich um Rechtsverordnungen vergleiche

VfGH vom 27.6.1980, römisch fünf 53/79 zur damaligen, noch unbestimmteren gesetzlichen Rechtslage; weiters Erl Regierungsvorlage 535 BlgNR römisch fünfzehn. GP, 18 zur 35. ASVG-Novelle), d.h. sie beinhalten Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen, im gegebenen Fall der Dienstgeber mit bei der OÖ.GKK versicherten Dienstnehmern.

Der § 1 der in Kraft stehenden Trinkgeldpauschalenverordnung (im Folgenden: TGP-VO) für Fußpfleger der OÖ. GKK legt den Geltungsbereich fest. Demnach gilt diese Verordnung für Dienstnehmer in jenen Betrieben, die der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung der Kosmetiker; Fußpfleger und Masseure angehören. Der Betrieb der bP gehört dieser Innung an, womit ihre Dienstnehmer auch zweifelsfrei in den Anwendungsbereich fallen. Der Paragraph eins, der in Kraft stehenden Trinkgeldpauschalenverordnung (im Folgenden: TGP-VO) für Fußpfleger der OÖ. GKK legt den Geltungsbereich fest. Demnach gilt diese Verordnung für Dienstnehmer in jenen Betrieben, die der Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung der Kosmetiker; Fußpfleger und Masseure angehören. Der Betrieb der bP gehört dieser Innung an, womit ihre Dienstnehmer auch zweifelsfrei in den Anwendungsbereich fallen.

§ 4 TGP-VO normiert Ausnahmen von der Pauschalierung dergestalt, dass Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber nicht von der Pauschalierung erfasst sind. Bei den im bekämpften Bescheid nachverrechneten Beiträgen handelt es sich stets um Beiträge von seitens der bP beschäftigten Arbeiterinnen. Eine Ausnahme nach § 4 kommt daher nicht zum Tragen. Paragraph 4, TGP-VO normiert Ausnahmen von der Pauschalierung dergestalt, dass Angestellte, kaufmännische Lehrlinge und mittätige Ehegatten der Betriebsinhaber nicht von der Pauschalierung erfasst sind. Bei den im bekämpften Bescheid nachverrechneten Beiträgen handelt es sich stets um Beiträge von seitens der bP beschäftigten Arbeiterinnen. Eine Ausnahme nach Paragraph 4, kommt daher nicht zum Tragen.

Nachdem die TGP-VO keine weiteren Ausnahmen enthält, war bei den Dienstnehmerinnen der bP die Trinkgeldpauschale nach der in § 2 TGP-VO geregelten Höhe anzusetzen. Nachdem die TGP-VO keine weiteren Ausnahmen enthält, war bei den Dienstnehmerinnen der bP die Trinkgeldpauschale nach der in Paragraph 2, TGP-VO geregelten Höhe anzusetzen.

Die GKK legte in Bezug auf ihre Berechnung dar, dass keinerlei Aufzeichnungen über Trinkgelder vorgelegt wurden. Daher wurde im Zuge der Prüfung die Trinkgeldpauschale laut der aktuellen Verlautbarung sowie des anzuwendenden Kollektivvertrages nachverrechnet. Somit ergibt sich für die vollversicherten Fußpflegerinnen ein Nachverrechnungsbetrag in Höhe von € 723,60.

Für die geringfügig beschäftigten Fußpflegerinnen erhöht sich durch die Nachverrechnung der Trinkgeldpauschale der Unfallversicherungsbeitrag um € 10,06.

Der Prüfer hat festgestellt, dass für die Dienstgeberin mehrere geringfügig Beschäftigte tätig waren. Daher wurde die Summe der monatlichen allgemeinen Beiträge (ohne Sonderzahlungen) inklusive der nachverrechneten Trinkgeldpauschale der geringfügig Beschäftigten ermittelt und geprüft ob diese Summe das jeweils Eineinhalbfache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze überstieg. Da für den Zeitraum Oktober 2008 bis Juli 2009 sowie Mai 2010 und Juni 2010 dieser Grenzwert überschritten wurde, hat der Prüfer die Richtigstellung vorgenommen.

Als Beitragsgrundlage für die Berechnung der Dienstgeberpauschale war die Summe aller beitragspflichtigen Entgelte (allgemeine Beitragsgrundlage und Sonderzahlungen) der geringfügigen Beschäftigten anzusetzen. Daher wurden die bereits durch die Dienstgeberin abgerechneten Beiträge zur Unfallversicherung (Beitragsgruppe N14) der geringfügig Beschäftigten für diese Monate in Höhe von € 111,99 rückverrechnet und die Dienstgeberabgabe (Beitragsgruppe N72) inklusive der nachverrechneten Trinkgeldpauschale in Höhe von € 1.423,92 nachverrechnet.

Aufgrund dieser Rück- und Nachverrechnungen ergibt sich für die geringfügig Beschäftigten ein Nachzahlungsbetrag in Höhe von €

1.321,99.

Für die Dienstnehmerinnen welche dem betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz unterliegen, waren durch die oben angeführten Nachverrechnungen auch die Beitragsgrundlagen für die Betriebliche Vorsorge zu korrigieren.

Weiter hat der Prüfer bei der Gegenüberstellung der abgerechneten Beiträge laut Beitragsnachweisungen und den gemeldeten Beitragsgrundlagennachweisen in Verbindung mit den vorgelegten Lohnkonten festgestellt, dass im Jahr 2011 die Dienstgeberin insgesamt € 0,11 an Beiträgen zur Betrieblichen Vorsorge in zu geringem Ausmaß abgerechnet hat.

Demzufolge ergibt sich ein gesamt Nachverrechnungsbeitrag für die betriebliche Vorsorge in Höhe von € 38,10.

Die bP hat Entgelte in zu geringem Ausmaß gemeldet und daher die Meldepflicht verletzt. Die Voraussetzung für die Verhängung des Beitragszuschlages ist somit gegeben und wurde nur im Mindestausmaß in der Höhe der Verzugszinsen vorgeschrieben.

Die Höhe der nachverrechneten Beiträge und die Höhe des Beitragszuschlages wurden nicht in Beschwer gezogen. Es ergaben sich auch von Amts wegen keine Anhaltspunkte für eine unrichtige Berechnung.

Die bP ist Dienstgeberin, weil der Betrieb auf ihre Rechnung geführt wurde.

In Gesamtbetrachtung des zu erörternden Sachverhaltes kommt der zuständige Richter gegenständlich zu dem Ergebnis, dass die seitens der GKK erfolgte Nachverrechnung dem Grunde und der Höhe nach zu Recht erfolgte.

Festgestellt wird, dass die bP im gegenständlichen Verfahren nicht vertreten ist, da keine Vollmacht vorgelegt wurde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die gegenständliche Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die gegenständliche Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Absehen von einer Beschwerdeverhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Abs. 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Abs. 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen,

dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Absatz 5, kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007, GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:L510.2005762.1.00

Zuletzt aktualisiert am

10.09.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at